



Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2014

Revision der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung; SG 132.110) vom 3. Januar 1995; Wirksamkeit der Änderung der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes

P140786

1. Die vom Grossen Rat am 13. November 2013 beschlossenen Änderungen von § 40 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und §§ 3 und 87 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz) werden sofort wirksam.
2. Die weiteren vom Grossen Rat am 13. November 2013 beschlossenen Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz) werden – mit Ausnahme von § 77a – auf den 1. Januar 2015 wirksam.
3. Der vorgelegte Entwurf einer Änderung der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung) wird genehmigt. Sie wird nach der Genehmigung durch die Bundeskanzlei am 1. Januar 2015 wirksam.

Begründung

Am 13. November 2013 hat der Grosse Rat im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte verschiedene Änderungen der Kantonsverfassung und des Wahlgesetzes beschlossen. Diese Änderungen führen unter anderem dazu, dass die Ergebnisse von Abstimmungen und Majorzwahlen künftig mittels Scanner elektronisch ermittelt werden können.

Nachdem alle am 13. November 2013 verabschiedeten Änderungen rechtskräftig sind, hat der Regierungsrat die zur Umsetzung erforderlichen Änderungen der Wahlverordnung beschlossen. Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt werden ihre Stimme erstmals anlässlich des Urnenganges vom 8. März 2015 mittels maschinenlesbarer Stimmzettel abgeben können.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat entschieden, die Anpassungen des kantonalen Rechts an das Erwachsenenschutzrecht des Bundes und die Änderung von § 87 des Wahlgesetzes, gemäss der in kantonale Ämter gewählte Personen ihr Amt bereits vor der Validierung der Wahl ausüben können, sofort wirksam werden zu lassen. Mit der Wirksamklärung der Bestimmungen zur Einführung des Ständeratswahlrechts für Auslandschweizer wird noch

zugewartet, bis die erforderlichen Anpassungen des Vote électronique-Systems abgeschlossen sind.

